



Orden und Ehrenzeichen

Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt

[Seite empfehlen](#)



Das Ehrenzeichen des
Bayerischen
Ministerpräsidenten

Das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten wird seit 1994 als ehrende Anerkennung für langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit verliehen. Es erhalten Personen, die sich durch aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Verdienste sollen vorrangig im örtlichen Bereich erbracht worden sein und in der Regel mindestens 15 Jahre umfassen.

Das Ehrenzeichen wird vom Ministerpräsidenten verliehen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Staatsregierung, die

Regierungspräsidenten, Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

Jedermann kann bei dem jeweilig Vorschlagsberechtigten Anregungen auf Verleihung eines Ordens formlos einreichen.

DOWNLOAD

[Zuletzt ausgezeichnete Träger des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern \(21 kb\)](#)

[Gesetzliche Grundlage für das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern \(12 kb\)](#)

Gesetz über das Ehrenzeichen des bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern

Vom 23. Juli 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Als ehrende Anerkennung für langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen wird das Ehrenzeichen des bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt gestiftet.

Art. 2

- (1) Das Ehrenzeichen besteht aus Silber und zeigt ein achtstrahliges weißes Malteserkreuz von einem grünen Lorbeerkranz umgeben. Ein weiß-blaues Mittelmedaillon zeigt das Rautenwappen mit der Umschrift „Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten“.
- (2) Das Ehrenzeichen wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

Art. 3 Das

Ehrenzeichen wird vom Ministerpräsidenten verliehen.

Art. 4

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Staatsregierung, die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Jedermann hat das Recht, Anregungen an den Vorschlagsberechtigten zu richten. Abgeordnete des Bayerischen Landtags können Personen, die sie der Auszeichnung für würdig erachten, direkt der Staatskanzlei benennen. Das Recht der Initiativauszeichnung des Ministerpräsidenten bleibt unberührt.

Art. 5

Die Beliehenen erhalten neben dem Ehrenzeichen eine Urkunde über die Verleihung. Die Verleihungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Art. 6

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt die Staatsregierung in einem Ordensstatut. Dieses enthält auch die Vorschriften über die Entziehung des Ehrenzeichens bei Unwürdigkeit von Beliehenen.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt am 01. August 1994 in Kraft.

München, den 23. Juli 1994

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Ordensstatut über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern

vom 2. August 1994

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen

Frauen und Männern vom 23. Juli 1994

(GVB1 S.599, BayRS 1132-6-S) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgendes Ordensstatut:

§1

(1) Das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten können Personen erhalten, die sich durch langjährige, aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind.

(2) Die Verdienste sollen vorrangig im örtlichen Bereich erbracht worden sein und mindestens 15 Jahre umfassen. Die Mindestdauer kann nur in besonders begründeten Einzelfällen unterschritten werden, z. B. im Jugendbereich.

(3) Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet wurden, können zusammengerechnet werden.

(4) Ehrenamtliche Tätigkeiten in durch allgemeine Wahlen gebildeten Organen der kommunalen Selbstverwaltung im Bayerischen Roten Kreuz und bei den Freiwilligen Feuerwehren bleiben außer Betracht. Tätigkeiten im kirchlichen Bereich können berücksichtigt werden.

(5) Das Ehrenamt soll vor einer Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Verdienstmedaille) oder dem Bayerischen Verdienstorden verliehen werden.

§2

(1) Die Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind der Staatskanzlei zuzuleiten. Sie enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlags und Anschrift;
2. Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen;
3. eine ausführliche Begründung des Vorschlags.

(2) Die örtlich zuständige Regierung prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens erfüllt sind und übersendet den Vorschlag mit ihrer Stellungnahme versehen an die Staatskanzlei; dies gilt nicht für die Vorschläge der Mitglieder der Staatsregierung. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Vorgeschlagenen, bei außerbayerischem Wohnsitz nach dem Ort, an dem das Ehrenamt ausgeübt wird.

§3

Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen.

§4

Ehrenzeichen und Urkunden werden von den vorschlagsberechtigten Antragstellern ausgehändigt, denen die Staatskanzlei zu diesem Zweck die Auszeichnungen direkt übersendet.

§5

(1) Das Ehrenzeichen ist auf Vorschlag des nach § 2, Abs. 2 zuständigen Regierungspräsidenten abzuerkennen, wenn die geehrte Person wegen einer entehrenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann das Ehrenzeichen der geehrten Person auf Vorschlag des nach § 2, Abs. 2 zuständigen Regierungspräsidenten aberkannt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn einer der dort genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist.

(3) Die Aberkennung des Ehrenzeichens wird vom Ministerpräsidenten ausgesprochen. Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an die Staatskanzlei zurückzugeben.

§6 Dieses

Ordensstatut tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

München, den 2. August 1994

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber